

Pulsnitzer Tageblatt

Hauptredaktion 18. Tel.-Adr.: Tageblatt Pulsnitz
Postfach-Konto Dresden 2138, Giro-Konto 148

Bezirksanzeiger

Wochenblatt

Bank-Konten: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz und
Commerz- und Privat-Bank, Zweigstelle Pulsnitz



— Erscheint an jedem Werktag —
Im Falle höherer Gewalt, Krieg, Streik oder sonstiger irgend welcher Störung
des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen, hat der Verleger
seinem Anrecht auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rück-
zahlung des Bezugspreises. — Wöchentlich 0,85 RM bei freier Zustellung; bei
Abholung wöchentlich 0,65 RM; durch die Post monatlich 2,60 RM freibleibend

Anzeigen-Grundzahlen in Pulsnitz: Die 41 mm breite Zeile (Moffe's Zeilenmaß 14)
1 mm Höhe 10 Sp., in der Amtshauptmannschaft Ramenz 8 Sp.; amtlich 1 mm
30 Sp. und 24 Sp.; Reklame 25 Sp. Tabellarischer Satz 50% Aufschlag. — Bei
zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Kontursfällen
gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlass in Anrechnung.
Bis 1/10 Uhr vormittags eingehende Anzeigen finden am gleichen Tage Aufnahme

Das Pulsnitzer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft u. des Finanzamtes zu Ramenz
des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach behördlicherseits bestimmte Blatt
Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortsgemeinden des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Großnaundorf, Dreinig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und
Niederlichtenau, Friebersdorf, Thlemdorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Albertstraße Nr. 2

Druck und Verlag von G. E. Förster's Erben (Inb. J. W. Mohr)

Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz

Nummer 248

Mittwoch, den 23. Oktober 1929

81. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Kartoffelkrebs

Die Vorschriften über die Verhütung der Ausbreitung des Kartoffelkrebes liegen zu
jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden in der Zeit vom 21. Oktober bis mit
2. November 1929 im Rathaus — Zimmer 4 — aus. Da diese Vorschriften zum Überhandnehmen
erhebliche Strafen androhen, wird den Eigentümern, Pächtern oder Nutznießern von landwirt-
schaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie den Inhabern von Kartoffelspeichern oder
deren Vertretern dringend anheim gestellt, diese Vorschriften durchzusehen.

Pulsnitz, am 19. Oktober 1929. Der Stadtrat — Polizeiamt —

Zusolge Verfügung des Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 1929 ist der Gen-
darmeriehauptwachmeister Albin Voigt von der Gendarmerieabteilung Arnsdorf vom 21. Okt.
1929 ab bis auf weiteres zur Dienstleistung beim unterzeichneten Stadtrate abgeordnet. Er ist
für die Dauer der Abordnung als Beamter des Stadtrates zu betrachten.

Pulsnitz, am 21. Oktober 1929. Der Stadtrat — Polizeiamt —

Anzeigen haben im Pulsnitzer Tageblatt großen Erfolg!

Notzeichen.

Vor uns liegt der Monatsbericht der Direction
der Disconto-Gesellschaft, deren Name bekannt-
lich in letzter Zeit in dem Mittelpunkt des Interesses stand,
als uns die Nachricht von dem Zusammenschluß dieser Bank
mit der Deutschen Bank übertraf. Beide Banken haben
durch ihr Zusammengehen ein deutsches Riesenbankhaus ge-
schaffen, ein Haus, das sich an die Seite der größten Welt-
banken stellen kann. Schon als die Einzelheiten über den
Zusammenschluß bekannt wurden, ging aus ihnen hervor,
daß er aus der Erkenntnis der notwendigen Sparmaß-
nahmen und aus dem Bestreben der Erhaltung heraus zu-
standegekommen ist. Der Bericht der Disconto-Gesellschaft
behandelt noch einmal ausführlich die Gründe, die zum
Bankenzusammenschluß Anlaß gaben. Das Geld in Deutsch-
land wird mit jedem Tage knapper. Das Kapital schwindet
der deutschen Wirtschaft unter den Händen. Wer vor dem
Kriege als kapitalträchtig galt, ist heute als einzelner macht-
los auf dem Kapitalmarkt. Die Erhaltung fordert Zu-
sammenschlüsse. Unsere Wirtschaft lebt heute von Krediten,
die im Inland und viel mehr noch im Ausland aufgenommen
werden. Wer aber bekommt Kredite? Nur der, der als
kapitalträchtig genug angesehen wird und der die notwendigen
Sicherheiten stellen kann. Auch dieser Zustand drängt zu Zu-
sammenschlüssen. Beides, die Schwierigkeit ausreichender
Kapital- und Kreditbeschaffung hat der Zusammenschluß-
bewegung der Wirtschaft neuen Antrieb gegeben. Die Not
der Zeit schweißt Wirtschaftsbetriebe gleicher Art zusammen,
sie lehnen sich eng aneinander, fügen sich gegenseitig, um sich
zu erhalten. So auch unsere beiden Großbanken, die Deutsche
Bank und die Disconto-Gesellschaft. Sie schlossen sich zu-
sammen zwecks Erreichung gemeinsamer technischer und kauf-
männischer Ziele, zur Durchführung all dessen, was man
heute unter dem Worte Rationalisierung zusammen-
faßt.

In Zeiten des Reichthums und der Fülle schlossen sich
vielleicht zwei Banken zusammen, um ihre Macht zu steigern
und ihren Geschäftsbereich zu erweitern. Das hat aufgehört
in der heutigen Zeit. Unser inländischer Kapitalmarkt ist er-
starrt. Heute bedeutet ein Zusammenschluß nicht eine Aus-
breitung, sondern eine Sammlung. Die Mittel, die jede der
beiden sich zusammenschließenden Parteien hat, sollen ratio-
neller verteilt werden. Daher erstrebt man durch den Zu-
sammenschluß heute nicht wie in der guten Vorkriegszeit ein
Sichfesthalten auf möglichst vielen Plätzen, ein Anfaugen durch
Errichtung neuer Filialen und Nebenstellen, durch Angliederung
bestehender Banken. Nein, heute haben sich die Ver-
hältnisse umgekehrt, man will sparen, denn man muß
sparen. Die Geschäftsmöglichkeiten sind derart eingengt,
daß große Apparate, die Unsummen verschlingen, heute nicht
mehr tragbar sind. Deshalb geben die Banken die Filialen
und Nebenstellen auf, um Mittel freizubekommen. All das
betont der Geschäftsbericht der Disconto-Gesellschaft, der uns
dahin belehrt, daß die Verschmelzung der beiden Großbanken
eine Auscheidung entbehrlicher Teile der Betriebe, Er-
sparnis an Personal und Sachausgaben,
Vereinfachungs- und Verbilligungsmaßnahmen ermöglicht.

Bis hierhin hören wir den Bericht. Vom Gesichtspunkt
der beiden sich verschmelzenden Banken verständlich und ein-
leuchtend. Wie aber sieht die Auswirkung auf dem
Arbeitsmarkt aus? Wir gehen den Wintermonaten
entgegen, die Arbeitsmöglichkeiten werden geringer, die
Saisonarbeiten, die immer den Arbeitsmarkt stark be-
anspruchern, gehen zu Ende, und Tausende werden arbeitslos.
Deutschland hat nicht mehr genug Arbeit für seine Menschen,
das ist eine bittere Wahrheit. Und nun die Zusammenschlüsse
in der Wirtschaft, durch die ja Ersparnisse an Personal-
ausgaben gemacht werden sollen. Zur Not des Ar-
beiters tritt jetzt die Not des Angestellten.
Die Lage auf dem Angestelltenmarkt ist bereits katastrophal.
Jetzt kommen Tausende von Bankangestellten zu. Tausende
von Familienvätern werden brotlos, Existenzen werden ver-
nichtet, Familien werden zerrüttet. Wer will all diese An-

Das Recht der Beamten vor dem Staatsgerichtshof

Die Berliner Presse zum Sturz Briand's — Maßnahmen über das neue französische Kabinett
Donnerstagsflugzeugbau in Amerika

Leipzig. Am Dienstag beriet der Staatsgerichtshof
für das Deutsche Reich über die Klage der Deutschnationalen
Volkspartei, die gegen die Preussische Regierung wegen ihrer
Stellungnahme gegen die Beamten erhoben worden ist, die
sich am Volksbegehren beteiligen. Den Vorsitz des Staats-
gerichtshofes führte Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke.

Der Präsident stellte fest, daß in erster Reihe ein Antrag
auf eine einstweilige Verfügung und ein Antrag zur Haupt-
sache ergangen sei. Ueber die Hauptsache könne aber nur
verhandelt werden, wenn alle Parteien damit einverstanden
seien, anderenfalls müsse die vierzehntägige Ladungsfrist ge-
wahrt werden. Die Antragsteller erklärten sich mit der Ver-
handlung zur Hauptsache ohne Wahrung der Ladungsfrist
einverstanden. Wogegen widersprach der Vertreter des
Preussischen Innenministeriums, der ebenfalls gegen die so-
fortige Verhandlung auf Erlass einer einstweiligen Ver-
fügung Widerspruch erhob.

Demgegenüber wies Präsident Dr. Bumke darauf hin, daß
der Staatsgerichtshof durch die Formvorschrift nicht gehin-
dert sei, sofort eine einstweilige Verfügung zu erlassen.
Schließlich drehte sich die Frage darum, ob es sich um eine
„echte“ einstweilige Verfügung handle oder um eine „une-
chte“. Der Vertreter Preußens war der Ansicht, daß es
sich um eine unechte Verfügung handle, und daß die Ver-
handlung vertagt werden müsse. Dem widersprach der Ver-
treter der Antragsteller. Schließlich erklärte der Vertreter
Preußens, daß die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes
überhaupt zweifelhaft sei, da der Staatsgerichtshof nicht dazu
da sei, an Stelle des Reichsverwaltungsgerichts jedem
Staatsbürger den Schutz seiner verfassungsmäßigen Rechte
zu gewähren.

Als Ergebnis der Beratungen verkündete Reichsgerichts-
präsident Dr. Bumke schließlich folgende Beschlüsse:

1. die Anschließung des Reichsausschusses an das
Klagebegehren der deutschnationalen Fraktion im Preussis-
chen Landtag wird zurückgewiesen,

2. der Antrag der Preussischen Staatsregierung auf
Vertagung wird abgelehnt.

Die Entscheidungen des Staatsgerichtshofes werden fol-
gendermaßen begründet:

Zu 1. Verfassungsfreitigkeiten innerhalb eines Landes
sind nur solche, die zwischen Stellen dieses Landes entstehen.
Der Reichsausschuß für das Volksbegehren beschränkt sich
nicht auf Preußen, er erstreckt seine Organisation und Tätig-
keit vielmehr über das ganze Reich. Er ist keine preussische
Landesstelle, und er kann Verfassungsfreitigkeiten innerhalb
des Landes nicht als Partei betreiben; also kann er auch
nicht einer Prozesspartei zur Unterstützung beitreten.

Zu 2. Der Staatsgerichtshof geht bei dieser Entscheidung
von seiner bisherigen Rechtsprechung aus, daß nämlich die
Freistimmungen im Paragraphen 6 der Geschäftsordnung
des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich für die Frage
des Erlasses einer einstweiligen Verfügung keine Geltung
haben. Im übrigen wird der Staatsgerichtshof zunächst über
die einstweilige Verfügung verhandeln und wird dann von
sich aus, wenn eine Vertagung notwendig erscheinen sollte,
von Amts wegen die Angelegenheit prüfen, gibt aber an-
derefalls auch den Parteien anheim, Vertagungsanträge nach
Ermessen einzubringen.

Der Staatsgerichtshof trat dann in die
Verhandlungen über den Antrag des Erlasses einer
einstweiligen Verfügung

ein. Der Berichterstatter, Reichsgerichtsrat Hagemann,
erhielt das Wort zum Vortrag über den Inhalt des dem
Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzentwurfes. Der
Vertreter der Antragstellerin, der Deutschnationalen Volks-
partei, begründete dann die Auffassung, daß kein Zweifel
darüber sein könne, daß es sich um einen Verfassungs-

streit im Sinne des Artikels 19 der Reichs-
verfassung handle. Das Verbot der Preussischen Re-
gierung sei eine Meinungsverschiedenheit über Anwendung
und Auslegung der Verfassung, und der Staatsgerichtshof
sei die Stelle, die über die Bestimmung der Preussischen
Staatsregierung zu entscheiden habe. Die Stellungnahme
der Preussischen Regierung zum Volksbegehren charakteri-
sierte er als ein Unrecht, das nicht geschehen dürfe. Die
Preussische Regierung hätte sich neutral verhalten können
wie die übrigen Regierungen. Eine Stimmenabgabe dürfe
keinem Staatsbürger verboten werden.

Das Volksbegehren vor dem Staatsgerichtshof.

Der Vertreter der preussischen Regierung, Ministerial-
direktor Badt, führte auf die Rede des Vertreters der An-
tragstellerin in der Streitsache vor dem Staatsgerichtshof
aus, die Berechtigung zum Erlass des Verbots erblickt die
preussische Regierung in der Hauptsache in ihrer Verpflich-
tung zum disziplinarischen Vorgehen gegen die Beamten,
die sich an dem Volksbegehren beteiligen,
denn das Volksbegehren, das die Zuchthaus-
strafe für zahlreiche deutsche Unterhändler und Regierungs-
mitglieder befürwortet, sei eine Beleidigung des verstorbenen
Ministers Stresemann und der bisherigen Regierung selbst.
Wenn aber die Regierung die Absicht habe, die Beamten, die
sich an diesen Beleidigungen beteiligen, später zu bestrafen,
so sei es ihre Pflicht und der gerade Weg, den Beamten das
vorher klar mitzutellen, und deshalb sei das Verbot erfolg-

Danach trat der Staatsgerichtshof in eine zweistündige
Pause ein.

Die Wiederaufnahme der Verhandlung in der Ver-
fassungsfreitsache um das Volksbegehren vor dem Staats-
gerichtshof sollte mit der vom preussischen Ministerpräsidenten
Braun geforderten Erklärung über die Auslegung gewisser
Stellen seines an die preussischen Beamten gerichteten Auf-
trages beginnen. Statt dessen aber setzte Ministerialrat
Brand die im Laufe der Verhandlung schon mehrfach vor-
genommenen Versuche, eine Vertagung der Verhandlung zu
erreichen, fort. Er erklärte, daß seine Ausführungen ohne
die authentische Interpretation des Ministerpräsidenten doch
nur Stückwerk bleiben könnten und daß es daher zweck-
mäßig wäre, die Verhandlung zu vertagen. Der Vorsitzende,
Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke, wies darauf hin, daß
doch noch eine ganze Reihe wichtiger Punkte zu erörtern
seien, die mit der Erklärung des Ministerpräsidenten nicht
direkt im Zusammenhang stünden, und er schlug vor, die
Verhandlung doch weiterzuführen.

Ministerialrat Brand gab sodann eine Erklärung ab,
in der er den grundsätzlichen Standpunkt der
preussischen Staatsregierung zur Sache darlegte. Bei der
Beteiligung am Volksbegehren handle es sich zweifellos um
sogenannte Grundrechte der deutschen Staats-
bürger. Bei der Schaffung der Grundrechte habe Einig-
keit darüber bestanden, daß die Ausübung der Grundrechte
durch besondere Pflichten, die dem einzelnen Staats-
bürger oder gewissen Gruppen obliegen, eingeschränkt
werden könnten und daß insbesondere der

Einschränkung der Grundrechte rechtliche Bedenken
nicht im Wege stehen.

Im übrigen werde heute allgemein anerkannt, daß die Grund-
rechte, von denen in der Verfassung die Rede ist, in dieser
Weise einschränkbar sind. Auch für die der Beamten-
schaft auferlegten besonderen Pflichtverhältnisse aus ihrer
Beamteneigenschaft ergebe sich die Einschränkbarkeit